

## **BGH: Eingriff eines „presserechtlichen Informationsschreibens“ in das Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb eines Presseunternehmens**

GG Art. 1, 2 I, 5 I, 12, 19 III; BGB §§ 823 I, 1004 I 2

Die Übermittlung eines „presserechtlichen Informationsschreibens“ greift in der Regel nicht rechtswidrig in das Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb eines Presseunternehmens ein. Eine andere Beurteilung ist allerdings dann geboten, wenn das übersandte Informationsschreiben von vorneherein ungeeignet ist, präventiven Rechtsschutz zu bewirken. Hiervon ist auszugehen, wenn es keine Informationen enthält, die dem Presseunternehmen die Beurteilung erlauben, ob Persönlichkeitsrechte durch eine etwaige Berichterstattung verletzt werden.

BGH, Urteil vom 15.01.2019 - VI ZR 506/17 (OLG Frankfurt a. M.), GRUR 2019, 314

### **Anmerkung von Prof. Dr. Georgios Gounalakis**

#### **1. Problembeschreibung**

Die Kl. (FAZ) verlangt von der Bekl. zu 1 (Medienrechtskanzlei *Schertz Bergmann*) sowie dem Bekl. zu 2 (Mandant *Herbert Grönemeyer*) die Unterlassung des Zusendens von „presserechtlichen Informationsschreiben“. Inhalt der Schreiben war lediglich, dass die Kanzlei bzw. Herr *Grönemeyer* durch die Kanzlei gegen eine etwaige Berichterstattung über ihn rechtlich vorgehen würden. Exemplarisch wird dafür ein Schreiben der Kanzlei vom 11.5.2016 angeführt: In diesem Schreiben rügt die Kanzlei die Berichterstattung der „BUNTE“ über ihren Mandanten und dessen Lebensgefährtin als rechtswidrig und gibt zur Kenntnis, dass sie gegen die „BUNTE“ und alle anderen, die diese Berichterstattung ganz oder teilweise wiederholen, rechtliche Schritte einleiten werde. Einen weiteren Informationsgehalt besitzt dieses Schreiben nicht. Das LG hat die Bekl. dazu verurteilt, es zu unterlassen, der Kl. so genannte presserechtliche Informationsschreiben, die ein rechtliches Vorgehen gegen eine etwaige Berichterstattung in Wort und/oder Bild über gewisse Ereignisse oder Umstände in Aussicht stellen, zuzusenden, wenn diesen außer der Androhung von rechtlichen Schritten keine weiteren presserechtlichen Informationen zu entnehmen sind. Das OLG hat auf die Berufung der Bekl. die Klage abgewiesen. Mit der Revision hat die Kl. die Wiederherstellung des landgerichtlichen Urteils erfolgreich erstritten.

#### **2. Rechtliche Bewertung**

Der BGH bejaht einen Unterlassungsanspruch der Kl. aus § 1004 I 2 BGB iVm § 823 I BGB, sofern es sich um Schreiben in der Form des Schreibens des Bekl. vom 11.5.2016 handelt. Schreiben dieser Art würden in den eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb der Kl. eingreifen (Art. 12 GG iVm Art. 19 III GG, vgl. Rn. 15). Richtig erkennt der BGH, dass § 823 I BGB den eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb vor unmittelbaren Eingriffen in die gewerbliche Tätigkeit schützt (vgl. Rn. 15) und dass bei Presseunternehmen zusätzlich die grundrechtlich gewährten Rechtspositionen zu berücksichtigen sind (Art. 5 I 2 GG, vgl. Rn. 16). Wichtiges Kriterium bei einer Verletzung des eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetriebs ist die Betriebsbezogenheit. Die Verletzungshandlung muss sich gerade gegen den Betrieb und seine Organisation oder gegen die unternehmerische Entscheidungsfreiheit richten und über eine bloße Belästigung oder eine sozial übliche Behinderung hinausgehen (Rn. 16). Die Begründung des betriebsbezogenen Eingriffes ist indes verbesserungsbedürftig: Zutreffend erkennt der BGH, dass bei Presseunternehmen auch die Redaktionstätigkeit geschützt ist, da § 823 I BGB die grundrechtlichen Wertungen des Art. 5 I 2 GG enthält. Der erhöhte Arbeitsaufwand (Rn. 17) ist jedoch hier nicht der entscheidende Eingriff in die Redaktionstätigkeit: Viel gravierender ist die Redaktionsarbeit dadurch beeinträchtigt, dass wiederkehrende „Warnschreiben“ die Freiheit der Berichterstattung gefährden: Kleinere Presseunternehmen könnten durch solche Schreiben sehr schnell eingeschüchtert sein. Sogar größere Presseunternehmen könnten abwägen, ob ein Artikel, der womöglich rechtliche Schritte nach sich

zieht, lohnenswert ist. Dies hätte dann faktisch zensurähnliche Wirkungen. Auch das *LG Frankfurt a. M.* wies in seiner Entscheidung auf die Einschüchterungswirkung und die Gefahr eines so genannte „chilling effects“ hin, also des vorausseilenden Gehorsams gerade kleinerer Redaktionen ohne eigene Rechtsabteilung (insoweit überzeugender *LG Frankfurt a. M.*, K & R 2017, 342 [344] = BeckRS 2017, 107702).

Auch sei das fragliche Warnschreiben rechtswidrig, weil bei der vorzunehmenden Einzelfallabwägung die Interessen der Kl. die schutzwürdigen Belange der anderen Seite überwiegen. Der Musiker *Grönemeyer* hat zwar ein legitimes Interesse daran, sein Allgemeines Persönlichkeitsrecht (Art. 2 I iVm Art. 1 GG) zu schützen. Mit diesem Interesse korrespondiert auch das von Art. 12 GG geschützte Interesse der Kanzlei, die Rechtsposition ihres Mandanten in der Weise wahrzunehmen, die sie für richtig hält. Generell sind presserechtliche Informationsschreiben auch über Art. 5 I 1 GG geschützt. Dem stehen die oben bereits aufgeführten Rechtspositionen der klagenden FAZ gegenüber.

Bei der Güterabwägung nimmt der *BGH* eine differenzierte Betrachtung von Presseinformationsschreiben vor: Grundsätzlich müssten die Interessen von Presseunternehmen am Nichterhalt von Presseinformationsschreiben zurückstehen (vgl. Rn. 21). Diese Schreiben dienen dem (vorbeugenden) Persönlichkeitsschutz und werden meistens von rechtskundigen Kanzleien an verschiedene Presseunternehmen verteilt. Die Beeinträchtigungen für Presseunternehmen seien in der Regel recht gering, da es in ihrem Ermessen stehe sich nach der Sichtung des Schreibens mit dessen Inhalt auseinander zu setzen. Zudem liege die Übersendung dieser Informationsschreiben generell auch im Interesse der Presseunternehmen, da sie neue Erkenntnisse gewinnen, um künftige Rechtsverletzungen zu vermeiden. Generell beeinflussten Informationsschreiben auch nicht die Redaktionsarbeit unverhältnismäßig, da ein Presseunternehmen ohnehin dazu verpflichtet sei Sorge dafür zu tragen, Persönlichkeitsrechte bei der Berichterstattung nicht zu verletzen. Abweichend müssten aber Informationsschreiben beurteilt werden, die von vornherein ungeeignet sind, um präventiven Rechtsschutz zu bewirken (Rn. 23). Dies gelte insbesondere dann, wenn das Schreiben „keine Informationen enthält, die dem Presseunternehmen die Beurteilung erlauben, ob Persönlichkeitsrechte durch eine etwaige Berichterstattung verletzt würden.“

Dieser Differenzierung ist zuzustimmen. Der *BGH* qualifiziert das streitgegenständliche Schreiben zudem zutreffend als ein ungeeignetes Informationsschreiben (vgl. Rn. 24): Aufgrund der kargen Informationen, welche nicht erkennen lassen, inwieweit die Vorberichterstattung der „BUNTE“ rechtswidrig gewesen sei, ist eine eigenständige Prüfung der Kl. nicht möglich. Von einem Erkenntnisgewinn, der das Zusenden eventuell rechtfertigen könnte, kann ebenfalls keine Rede sein.

### **3. Praktische Folgen**

Presseunternehmen müssen „Informationsschreiben“ dann nicht mehr hinnehmen, wenn sie keine presserechtlich relevanten Informationen enthalten. Hier verspricht eine Unterlassungsklage Erfolg, wenn das Presseunternehmen zuvor erklärt hat, dass es Schreiben dieser Art nicht mehr wünscht. Kanzleien dürfen allgemeine „Warnschreiben“ an Presseunternehmen, etwa sie würden jegliche Art der Berichterstattung über ihren Mandanten rechtlich verfolgen, also nicht mehr versenden: Als „presserechtliche Informationsschreiben“ getarnte Aufforderungen und Einschüchterungen mit dem Ziel, eine generelle Berichterstattung über ihre Mandanten zu verhindern, stellen Beeinträchtigungen des eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetriebs dar. Kanzleien, die bislang auf derart allgemeine „Warnschreiben“ zurückgegriffen haben, sollten alsbald ihre Praxis ändern. Demgegenüber bleiben anwaltliche Warnschreiben, in denen sachliche Informationen über den Mandanten oder den Fall enthalten sind, rechtlich weiterhin zulässig.

Professor *Dr. Georgios Gounalakis* ist Inhaber der Professur für Bürgerliches Recht, Internationales Privatrecht, Rechtsvergleichung und Medienrecht an der Philipps-Universität Marburg.

Zitiervorschlag:

BGH Urt. v. 15.1.2019 – VI ZR 506/17, LMK 2019, 415377